

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 11. April 2007

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Stadt Starnberg; Bewilligung zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Maisinger Schlucht mit der Wassergewinnungsanlage Brunnen VII zum Zwecke der Trinkwasserversorgung
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2007



### Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)  
 Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





### Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen (14 bis 15 Uhr) und persönlichen (15 bis 18 Uhr) Beratung:

**Nächster Termin: Donnerstag, 19. April 2007**  
**Termine unter Telefon 08151 148-509**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)  
 Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

## ◆ Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 19.04.2007, um 14,30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**

### – Tagesordnung –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Kulturpreis und Kulturförderpreis 2006; Berufung der Fachjuroren
3. Tagespflegegeld nach § 23 SGB VIII; Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Tagespflege
4. Pflegegeld für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII; Richtlinien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages
5. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 14. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der sog. Vorrangfläche 900 (Kiesbearbeitung und Weiterverarbeitung und Asphaltmischanlage) in der Gemeinde Gilching
6. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

**Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat**

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; Bewilligung zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Maisinger Schlucht mit der Wassergewinnungsanlage Brunnen VII zum Zwecke der Trinkwasserversorgung

Die Stadt Starnberg hat die Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Maisinger Schlucht beantragt. Die Stadt Starnberg nutzt zur Trinkwassergewinnung ihres Versorgungsgebietes unter anderem den Brunnen VII aus dem Gewinnungsgebiet Maisinger Schlucht. Der Brunnen liegt südlich von Starnberg zwischen Söcking und der Maxhof-Kaserne auf Flur-Nr. 853/3 in der Gemarkung Söcking.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Stadt Starnberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus dem Brunnen VII Maisinger Schlucht gestellt:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 86 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 4000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.350.000 m³/d

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden in der Zeit vom 16.04.2007 bis 15.05.2007 in den Geschäftsräumen des Wasserwerks Starnberg während der üblichen Parteiverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wasserwerk der Stadt Starnberg oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden.

Starnberg, den 27.03.2007

**Stadt Starnberg – Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister**



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
 Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
 Redaktion: Stefan Diebl  
 Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

### ◆ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf € 668.500,00 im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf € 0,00 festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf € 364.970,— festgesetzt. Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandsatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 10.226,— festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Starnberg, 23.03.2007

**Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land**  
 gez. **Karl Roth, Verbandsvorsitzender**

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 12.04.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während **der allgemeinen Geschäftszeiten aus.**